



Informationsvorlage Nr. IV-002/2013 - öffentlich
für den Bauausschuss

16.01.2013

Fachbereich Stadtentwicklung

Kerstin Venediger
421 347

Umgang mit von einem Ausfertigungsmangel behafteten Bebauungsplänen

Bezug:

1. Bebauungsplan W4 „Alter Elbhafen“
2. Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung eines Gewerbegebietes“ (Kropstädt)
3. Vorhaben- und Erschließungsplan VE 2 „Eigenheime in Köpnick“ (Kropstädt)
4. Vorhaben- und Erschließungsplan 1/98 "Auto- u. Wohnhaus Meißner" (Abtsdorf)
5. Vorhaben- und Erschließungsplan "Ersatzteilmarkt Eiserbeck & Sachse" (Abtsdorf)
6. Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Anger“ Euper (Abtsdorf)
7. Bebauungsplan „Wohngebiet Waldweg“ (Abtsdorf)

Sachverhalt:

Die genannten Bebauungs- und Erschließungspläne leiden unter einem Ausfertigungsmangel.

Bebauungs- oder Erschließungspläne bedürfen als Satzungen nach dem BauGB ihrer Ausfertigung und der nachfolgenden Bekanntmachung, um wirksam zu werden.

Die Ausfertigung von Satzungen ist ein grundlegendes Gültigkeitserfordernis und stellt sicher, dass der textliche und zeichnerische Gegenstand der Satzung mit dem Willen des Satzungsgebers im Zeitpunkt der Beschlussfassung übereinstimmt. Die Ausfertigung der genannten Bebauungs- und Erschließungspläne wurde erst nach der Bekanntmachung und dem damit verbundenen Inkrafttreten bescheinigt. Die insofern vorliegende Unwirksamkeit der Bebauungs- und Erschließungspläne wurde von den Genehmigungsbehörden bislang nicht beanstandet. Der Schein der Rechtsgeltung der Satzungen ist durch die Bekanntmachung entstanden.

Nachfolgend der Aufgabenübertragung zur Genehmigung von Bebauungsplänen durch das Landesverwaltungsamt wurde diese Problematik durch den Landkreis Wittenberg an die Städte und Gemeinden vermittelt. Mit den in der Bestandskontrolle ermittelten fehlerbehafteten Bebauungs- und Erschließungsplänen der Lutherstadt Wittenberg soll nach den Vorgaben aus ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) im Rahmen der Heilung bzw. Aufhebung von Bauleitplänen umgegangen werden.

Erkennt eine Gemeinde, dass ein Bebauungsplan wegen Rechtsmängel unwirksam ist, muss sie abwägen, ob sie den Rechtsschein des Bebauungsplans durch Aufhebung beseitigen oder den Plan durch Reparatur heilen will. Dabei sind die Belange der betroffenen Eigentümer angemessen auf Art und Qualität des zur Unwirksamkeit führenden Mangels zu berücksichtigen, so das OVG Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 07.08.2006 – 7 D67/05.NE

Für die genannten Bauleitpläne besteht das offensichtliche Erfordernis des Fortbestandes aus stadtplanerischer Sicht ebenso wie unter Berücksichtigung der Belange betroffener Eigentümer. Die für die Behebung des Ausfertigungsmangels erforderliche erneute Bekanntmachung eines Bebauungsplanes mit unverändertem Inhalt ist kein rechtlich eigenständiges Verfahren erforderlich und verlangt keine Beschlussfassung der zuständigen Gremien.

Die (nach Ausfertigung) erneute Bekanntmachung der genannten Bebauungs- und Erschließungspläne einschließlich der Änderungen ist nach Kenntnisnahme dieser Informationsvorlage im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ zu veröffentlichen.

Der Umgang mit weiteren Bauleitplänen der Lutherstadt Wittenberg wird nach Prüfung städtebaulicher Belange im Rahmen der Aufstellung von Aufhebungs- und Änderungsverfahren bekanntgegeben.

Eckhard Naumann